

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 1988

2075. Amtlicher Quartierplan

Am 16. März 1988 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 466 Eichrain in Seebach.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. April 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplanverfahrens sind zwei Rekurse erhoben worden. Mit Entscheiden der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 11. Juli 1986 bzw. 9. Januar 1987 wurde der eine als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und auf den andern nicht eingetreten. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 5. März 1987 bzw. 11. Dezember 1987 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die vom Stadtrat in seinem Festsetzungsbeschluss vorbehaltene Zonenplanänderung wurde vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 10. Juni 1987 beschlossen und vom Regierungsrat am 28. März 1988 mit Beschluss Nr. 941 genehmigt. Die Stimmbürger der Stadt Zürich stimmten einem Kredit für den Bau der Überdeckung der Autobahnezufahrt sowie einer Quartieranlage für Spiel und Sport im Eichrain zu.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Nationalstrasse N20, im Osten durch die Schaffhauserstrasse, im Süden durch die Stiglenstrasse und im Südwesten durch die Glattalstrasse begrenzt und durch die inzwischen erstellte Autobahnezufahrt Birchstrasse in ein westliches und ein östliches Teilgebiet aufgeteilt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen bzw. in der Freihaltezone (Sportanlage) nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Zürich.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen Glattalstrasse und Stiglenstrasse mit drei daran angeschlossenen Quartierstichstrassen.

Die an den Quartierstichstrassen West und Ost auf 21 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Verkehrsbaulinien entlang der Stiglenstrasse werden auf der Nordseite aufgehoben und durch eine neue Baulinie mit einem Abstand von 22 m ab bestehender südlicher Baulinie ersetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 19. März 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 466 Eichrain in Seebach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi